

Anfall und Erledigung von Strafanzeigen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

23/A.B.  
zu 25/J.

Die am 8. Dezember 1949 eingebrachte Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend Durchführung der Beschlüsse gegen die Wirtschaftsverbrecher, beantwortet der Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Die Anfrage enthält, gleich der unter Z. 1415/N.R./49 übermittelten und zu JMZl. 13.117/49 am 30. November 1949 beantworteten Anfrage der Abgeordneten Ernst Fischer und Genossen den nicht substantiierten Vorwurf, daß die Staatsanwaltschaften und Gerichte Verstöße gegen die Gesetze zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes, zur Regelung der Preise und zur Lenkung der Wirtschaft nicht mit der gebotenen Schnelligkeit verfolgen.

Da der Anfrage keine Einzelfälle zugrundeliegen, kann nur allgemein zunächst darauf verwiesen werden, daß schon vor dem Inkrafttreten der letzten Novelle zum Bedarfsdeckungsstrafgesetz (Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 167, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, BGBl. Nr. 146/1947, neuerlich abgeändert wurde) Verstöße gegen die Gesetze zur Lenkung der Wirtschaft zum größten Teil in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und nur insoweit in den Wirkungsbereich der Gerichte fielen, als es sich hierbei um Zuwiderhandlungen gegen die Verteilungsordnung (§ 3 BDStG.), Schleichhandel (§ 4 BDStG.), mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsgegenständen (§ 5 BDStG.), Nichterfüllung einer Anmelde- oder Ablieferungspflicht (§ 6 BDStG.), Preisüberschreitungen und andere Umtriebe (§§ 7 bis 9 BDStG.), verbotene Ankündigungen (§ 9 a BDStG.), verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung (§§ 10, 11 BDStG.) und fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen (§ 11a BDStG.) gehandelt hat.

Durch Art. I des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 167, sind nun die §§ 3, 5 bis 7, 7a und 9a BDStG. entfallen und daher nur mehr die Bestimmungen des § 4 (Schleichhandel), der §§ 8 und 9 BDStG. (Preiswucher), §§ 10, 11 BDStG. (verbrecherische Gefährdung oder Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung) und § 11a BDStG. (fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen) aufrecht verblieben.

Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die im folgenden gebotenen statistischen Angaben über den Anfall und die Erledigung von Strafsachen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz bei der Staatsanwaltschaft Wien in der

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Jänner 1950.

20.

Zeit vom 1. Jänner bis Dezember 1949 zu beurteilen.

Auf Grund des im § 34, Abs. (1), StPO., normierten Legalitätsprinzipes sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, alle Anzeigen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, vom Amts wegen zu verfolgen und wegen der Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen. Diese Verfolgung setzt allerdings voraus, daß eine bereits genügende Anhaltspunkte bietende Anzeige erstattet wird. Von der Schnelligkeit, mit der seitens der Sicherheitsbehörden die erforderlichen Vorverhebungen gepflogen und eine zur weiteren Verfolgung bereits hinlänglichen Grund bietende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wird, hängt viel für das weitere Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht ab. Verzögerungen des gerichtlichen Strafverfahrens haben nicht selten ihre Ursache in spät erstatteten und unvollständigen, weitere Erhebungen erheischenden Anzeigen der Sicherheitsbehörden.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits anlässlich ungerechtfertigter Preiserhöhungen durch kartellartige Verbindungen Verabredungen am 19. Juni 1948 den Erlaß JMZl. 12.032/48 an die staatsanwaltschaftlichen Behörden herausgegeben und den Gerichten zur Kenntnis gebracht. Das Bundesministerium für Justiz hat darin den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, das Einvernehmen mit den örtlichen Wirtschaftsstellen und Bundespolizeidirektionen herzustellen und sie aufzufordern, alle Anzeichen für kartellartige Preismanipulationen unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaften wurden in diesem Erlass weiter angewiesen, solche Strafsachen mit größter Beschleunigung zu behandeln, stets die Frage zu prüfen, ob nicht Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr vorliege, zutreffendenfalls Anträge auf Verhängung der Untersuchungshaft zu stellen und für die strengste Bestrafung der Schuldigen einzutreten.

Um in der Bevölkerung keinen Zweifel daran entstehen zu lassen, daß die Justizbehörden gegen derartige Schädlinge rücksichtslos durchgreifen, wurden die Anklagebehörden auf die gesetzliche Ermächtigung (§ 15 BStG.) zur Veröffentlichung von Strafurteilen auf Kosten des Verurteilten hingewiesen und angewiesen, Anträge in dieser Richtung zu stellen. Auf die besondere Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen wurde aufmerksam gemacht.

Die Preiserhöhungen der jüngsten Zeit haben das Bundesministerium für Justiz veranlaßt, mit Erlaß vom 11. November 1949 mit JMZl. 12.926/49 den seinerzeitigen Erlaß JMZl. 12.032/48 in Erinnerung zu bringen, wobei die Staatsanwaltschaften den Auftrag erhielten, in Fällen größeren Umfanges

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Jänner 1950

über die getroffenen Maßnahmen und gestellten Anträge dem Bundesministerium für Justiz sofort Bericht zu erstatten. Auf die besondere Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen ist dabei erneut hingewiesen worden. Die Staatsanwaltschaft Wien hat hierzu berichtet, daß derzeit bei ihr gegen 5 Kartelle teils Vorerhebungen geführt werden, teils die Voruntersuchung bereits eingeleitet ist.

Zur vorliegenden Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen habe ich einen Bericht der größten Staatsanwaltschaft Österreichs, nämlich der Staatsanwaltschaft Wien, über den Anfall und die Erledigung von Strafanzeigen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz im Jahre 1949 angefordert und beehre mich, hierzu folgendes mitzuteilen:

In der Zeit vom 1. Jänner bis 20. Dezember 1949 sind insgesamt 574 Anzeigen wegen strafbarer Handlungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz angefallen. Hievon wurden bis zum 20. Dezember 1949 514 Anzeigen erledigt und zwar:

83 durch Einstellung nach § 90 StPO. oder 109 StPO., weil in diesen Fällen auf Grund der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft keinen Grund zu einer weiteren gerichtlichen Verfolgung gefunden hat.

209 Anzeigen führten zur Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages im vereinfachten Verfahren vor dem Einzelrichter.

104 Anzeigen wurden durch Abtretung an die Verwaltungsbehörde (§ 12 BStG.) erledigt.

118 Anzeigen wurden auf andere Weise, nämlich durch Abtretung an ein anderes Gericht oder Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO., weil der Täter nicht bekannt war oder nicht vor Gericht gestellt werden konnte, erledigt.

Aus diesem Bericht ergibt sich, daß die Zahl der eingestellten Verfahren unter dem Durchschnitt der in Strafsachen anderer Art erfahrungsgemäß zur Einstellung gelangenden Verfahren liegt, ferner, daß die Zahl der unerledigten Anzeigen im Verhältnis zu den erledigten Anzeigen nicht als hoch zu bezeichnen ist und über dem Durchschnitt der Erledigungen in Strafsachen anderer Art liegt.

Die Durchführung der von der Verteidigung angebotenen Beweise ist zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Vermeidung allfälliger Aufhebung eines Strafurteiles im Rechtsmittelverfahren vielfach nötig. Im übrigen haben über Beweisangebote und sonstige Anträge der Verteidigung die Gerichte zu ent-

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Jänner 1950.

scheiden, auf die das Bundesministerium für Justiz keinen Einfluß nehmen kann. Daß die Staatsanwaltschaften unbegründeten Anträgen energisch entgegenzutreten haben, ergibt sich aus den beiden oben zitierten Erlässen, mit denen den Anklagebehörden aufgetragen wurde, Strafsachen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz mit größter Beschleunigung zu behandeln.

Zusammenfassend beehre ich mich daher mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaften in Bedarfsdeckungsstrafsachen bereits mehrmals auf die besondere Wichtigkeit der Erledigung hingewiesen wurden und daß darin auch der für die Anklagebehörden bindende Auftrag enthalten ist, den von der Verteidigung der Beschuldigten angestrebten Verzögerungen mit den der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenzutreten.

-.-.-.-.-